

Der Bürgermeister

Zossener Str. 21c • 15838 Am Mellensee

Ortsteile:
Sperenberg, Klausdorf, Mellensee, Saalow,
Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf,
Kummersdorf-Gut, Gadsdorf

Sachgebiet: EDV
Zimmer: 2.17
Bearbeiter: Herr Sobota
E-Mail: sobota@mellensee.de
Telefon: (033703) 959-18
Telefax: (033703) 95969
AKZ: 10.
Datum: 07.11.2023

Stellungnahme Hauptamt

Sehr geehrter Herr Tschewinka,
sehr geehrter Herr Pehnert,

als derzeitige Vertretung für den Bereich Hauptamt möchte ich gerne wie folgt auf den mir weitergeleiteten E-Mail-Verkehr bzw. den Sachverhalt eingehen und hierzu meine Rechtsauffassung darlegen:

1. Aufgrund der Neubildung der Fraktion „BVB Freie Wähler - 3Punkt0 - gemeinsam für Am Mellensee“ wurde bereits in der 45. Sitzung ein (erneuter) Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse vorgenommen.
Dies geschah aufgrund des § 6 BbgKVerf -> Auf Antrag einer Fraktion ist eine Neubesetzung nach Absatz 2 bis 5 vorzunehmen, wenn die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt oder **wenn sich nach der Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen in einer Weise geändert hat**, dass hiervon die Sitzverteilung nach Absatz 2 berührt wäre.
2. Nach dem oben aufgeführten § 6 – kann hier jede Fraktion ihr Antragsrecht auf Neubesetzung ausüben, dies setzt jedoch voraus, dass dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen wird.

➔ Dazu besagt der Kommentar zur Kommunalverfassung, insbesondere wenn es um den Hauptausschuss als Gremium geht, dass man hier auf Stabilität und Kontinuität setzt und diesen wichtigen Ausschuss mit eigener Entscheidungskompetenz nur in dringenden Angelegenheiten „neu“ bilden sollten, da der § 49 unter anderem auch davon spricht, dass der Hauptausschuss sogar noch bis zum Ablauf der Wahlperiode seine wichtigen Amtsgeschäfte / seine Aufgabenwahrnehmung bis dahin fortführt.
3. Des Weiteren ist hier der § 49 BbgKVerf Abs. 2 genau zu betrachten, der (wie Herr Tschewinka bereits richtig erwähnte) aus seiner eigenen Mitte den Vorsitzenden schon gewählt hat.

„Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.“

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag u. Mittwoch keine Sprechzeiten - Termine nach Vereinbarung möglich
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE6416050003639020072
BIC: WELADED1PMB

-> Da man sich in der konstituierenden Sitzung am 25.06.2019 mit dem Stimmenverhältnis 6 Ja/ 10 Nein/ 1 Ent. – dagegen entschieden hatte, den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden zu bestimmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stellung des Bürgermeisters funktionsgebunden und nicht personengebunden ist. Soll heißen, dass aufgrund der Ablehnung nicht die Person Broshog – sondern generell der BM hier die Ablehnung zur Führung des Vorsizes erhalten hat.
(Anmerkung – dies wurde bereits telefonisch bei Frau Heinze abgefragt)

Somit gebe ich Herrn Tscherwinka recht, dass der Antrag (siehe Anhang) in der vorliegenden Form demnach in der Gemeindevertretung falsch wäre, da nur der Hauptausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählt. Wenn ein TOP auf die GV genommen werden dürfte, dann wäre es ein Antrag – auf Neubesetzung HA (meiner Meinung nach jedoch nicht begründbar).

Bezüglich des Vorsizes gebe es meines Erachtens nur die rechtliche Möglichkeit nach **§ 41 Abs. (7)** *Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene in dem Gremium gegen eine verbindliche Richtlinie oder Weisung der Gemeindevertretung gehandelt hat oder wenn dies ernsthaft zu besorgen ist.* - hier im Hauptausschuss direkt diesen (Abwahl)Antrag zu stellen.

Dies wiederum würde tatsächlich dem Misstrauen nachkommen und müsste entsprechend begründet werden.

Des Weiteren bleibt das Tatbestandsmerkmal – dass sich die GV gegen den Bürgermeister (Funktion) als Vorsitzenden entschieden hatte und es müsste dann wieder aus der Mitte der übrigen Hauptausschussmitglieder jemand gewählt werden.

➔ Ich weiß nicht, ob dies hier zielführend ist und unter Anbetracht der Umstände, dass Herr Krüger ab der neuen Kommunalwahl im nächsten Jahr eh die Möglichkeit erhält hier den Vorsitz zu führen.

Ich hoffe, dass Herr Pehnert mit dieser Begründung/ rechtlichen Auffassung mitgehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Heiko Sobota